

Für alle auch künftigen Vertragsverhältnisse gelten, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist, die nachstehenden Bedingungen, selbst wenn im Einzelfall nicht hierauf hingewiesen wird. Anders lautende Bedingungen gelten nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten uns ohne Anerkennung auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Spätestens mit der Auftragsbestätigung, der Annahme der Ware (Komplett- oder Teillieferung) und der Zahlung der Rechnung erkennt der Käufer diese Verkaufs- und Lieferbedingungen an.

I. Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die Bestellung des Käufers stellt grundsätzlich ein bindendes Angebot dar. Zu unserer vertraglichen Bindung bedarf es stets einer schriftlichen Bestätigung oder Auslieferung der bestellten Ware unsererseits. Abändernde oder ergänzende Vereinbarungen, insbesondere mit unserem Außendienst sind nur nach unserer schriftlichen Bestätigung gültig.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
3. In Angeboten genannte Preise und Konditionen sind für uns maximal 30 Tage bindend. Darüber hinaus gehende Leistungen werden zusätzlich berechnet.
4. Erfolgt die Lieferung erst nach einem Zeitraum von mehr als 4 Monaten nach Abschluss des Kaufvertrages, so gehen etwaige zwischenzeitlich eingetretene Preiserhöhungen zu Lasten des Käufers. Wir können ohne Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, falls der Käufer den neuen Preis nicht akzeptiert, ohne dass ein Anspruch des Käufers auf Erfüllung oder Schadenersatz entsteht. Bei Terminaufträgen gelten die Konditionen zum Zeitpunkt der Auslieferung.
5. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk und ohne Verpackung. Alle Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

II. Lieferung

1. Die Lieferfristen sind von uns unverbindlich und annähernd angegeben. Vereinbarte Lieferfristen gelten ab Werk und werden möglichst eingehalten. Angemessene Teillieferungen sind zulässig.
2. Die Lieferfristen verlängern sich angemessen im Falle von durch uns nicht zu vertretenden Ereignissen, wozu auch Streik und Aussperrungen, Strom- und Wasserausfall, Ausfall von Lieferungen unserer Zulieferanten, Brand, Krieg, Naturereignisse und Transportschwierigkeiten zählen, soweit solche Ereignisse nachweislich auf die Fertigstellung und Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dasselbe gilt auch, wenn die Ereignisse während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.
3. Kommen wir aus anderen in schuldhafter Weise zu vertretenden Gründen mit der Lieferung in Verzug, muss der Käufer eine Nachlieferungsfrist von 4 Wochen setzen. Für versandfertige Lagerware beträgt die Nachlieferungsfrist 7 Tage. Die Nachlieferungsfrist kann erst nach Ablauf der Lieferungsfrist gesetzt werden und wird von dem Tage an gerechnet, an welchem uns die eingeschriebene Mitteilung des Käufers zugeht.
4. Können wir auch innerhalb der Nachfrist nicht liefern, so ist der Käufer unter Ausschluss aller weitergehenden Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Die Lieferung erfolgt ab Werk/Lager in allen Fällen auf Gefahr des Käufers. Auf Wunsch des Käufers wird die Ware auf seine Kosten von uns gegen Transportgefahr versichert. Der Beförderungsweg und das Beförderungsmittel werden durch uns festgelegt.
6. Sendungen über € 800,- netto Warenwert erfolgen fracht- und kostenfrei.
7. Die Mindestauftragshöhe beträgt € 400,- netto Warenwert. Bis zur Frachtfreigrenze (€ 800,-) wird eine Frachtpauschale berechnet.
8. Zurückgegebenes Verpackungs- und Ausstattungsmaterial wird nicht vergütet.

III. Zahlungsbedingungen

1. Alle Rechnungsbeträge sind nach Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder 30 Tagen netto Kasse zahlbar.
2. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung hereingenommen, wobei sämtliche Kosten zu Lasten des Käufers gehen.
3. Bei Zahlung später als 30 Tage nach Rechnungsdatum oder nach vereinbarter Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 8% Punkten über dem Basiszinssatz berechnet. Vor Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem laufenden Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder tritt in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung ein, können wir für sämtliche noch ausstehende Lieferungen unter Fortfall des Zahlungsziels Barzahlung vor Ablieferung der Ware verlangen: unter der gleichen Voraussetzung können wir unsere sämtlichen Forderungen – auch Wechsel – sofort fällig stellen. Darüber hinaus sind wir nach unserer Wahl unter Ausschluss des § 323 BGB berechtigt, von diesem und den anderen laufenden Verträgen mit dem Käufer zurückzutreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder ohne Ausübung des Rücktrittsrechts die Herausgabe der bereits gelieferten Waren zu verlangen.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen oder mit von uns bestimmten Gegenforderungen aufzurechnen, soweit nicht Gegenforderungen von uns anerkannt oder diese tituliert sind.
5. Wechsel und Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren, auch soweit sie bezahlt, aber noch beim Käufer vorhanden sind, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher auch künftiger Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen – unabhängig davon, auf welchem Rechtsgrund sie beruhen – und bis zur Einlösung der dafür hergegebenen Wechsel und Schecks unser Eigentum.
2. Der Käufer ist berechtigt, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes zu verarbeiten und zu veräußern. Der Käufer darf die Vorbehaltsware oder die aus dieser hergestellten Sachen weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden.
3. Durch Verarbeitung erwirbt der Käufer nicht das Eigentum gemäß § 950 BGB an der neuen Sache. Die Verarbeitung wird durch den Käufer für uns vorgenommen. Wenn die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit anderen dem Käufer gehörenden oder ebenfalls unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände.
4. Der Käufer tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware im entsprechenden Verhältnis an uns ab, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird.
5. Der Käufer versichert, dass bei Abschluss dieses Vertrages eine Globalzession an einen anderen nicht vorliegt. Wir ermächtigen bis auf Widerruf den Käufer zur Einziehung der

Forderung aus dem Weiterverkauf. Die Einziehungsbefugnis des Käufers erlischt ohne weiteres, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, wenn gegen ihn zwangsvollstreckt, wenn er vom Gericht zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur Offenbarung seiner Vermögensverhältnisse aufgefordert oder die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird. Durch die Einziehungsbefugnis des Käufers bleibt unsere Einziehungsbefugnis unberührt. Wir selbst werden die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Auf unser Verlangen hat der Käufer uns unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und den Schuldnern die Abtretung anzuzeigen.

6. Beeinträchtigungen unseres Eigentums und Pfändungen desselben, denen der Käufer sofort zu widersprechen hat, sind uns unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Käufer verpflichtet sich, uns auf Verlangen über den vorhandenen Warenbestand, über die Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit fremden Waren sowie über die aus der Weiterveräußerung entstandenen Forderungen unverzüglich Auskunft zu erteilen oder Rechnung zu legen.
7. Erfüllt der Käufer eine ihm uns gegenüber obliegende Verpflichtung nicht oder treten Umstände ein, welche unser Recht als gefährdet erscheinen lassen, können wir die Vorbehaltsware ohne weiteres in unmittelbaren Besitz nehmen, ohne zuvor den Rücktritt von diesem Kaufvertrag erklärt oder eine Nachfrist zur Erfüllung der Verbindlichkeit gesetzt zu haben. Nehmen wir Vorbehaltsware unter Freistellung des Käufers von seiner Abnahmepflicht zurück, können wir als Schadenersatz wegen Nichterfüllung mindestens 25% des Rechnungswertes der Vorbehaltsware verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens bleibt hiervon unberührt.
8. Der Eigentumsvorbehalt ist in der Weise auflösend bedingt, dass mit dem vollen und endgültigen Ausgleich aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer ohne weiteres das von uns vorbehaltene Eigentum auf den Käufer übergeht und die abgetretenen Forderungen ihm zufallen. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe der Sicherheiten verpflichtet, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20% übersteigt.

V. Gewährleistung

1. Für die einwandfreie Beschaffenheit unserer Waren leisten wir – unter Ausschluss weitergehender Ansprüche wie u.a. Wandelung, Minderung, Rücktritt vom Vertrag oder Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden – ausschließlich eine Gewähr in der Weise, dass wir binnen angemessener Frist einwandfreie Ware nach Maßgabe unserer Bedingungen nachliefern (Nacherfüllung).
2. Die von uns produzierten Erzeugnisse werden ohne Zusicherung hierzu in der Regel nach den Güte- und Bezeichnungsvorschriften RAL 040 A hergestellt. Die Längenausmaße verstehen sich einschließlich Spitze. Technisch unvermeidbare und handelsübliche Abweichungen in der Beschaffenheit und dem Aussehen der Ware berechtigen nicht zu einer Mängelrüge.
3. Der Käufer ist verpflichtet, die von uns gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Zeigt sich hierbei ein Mangel, so ist der Käufer verpflichtet, etwaige Mängel an der von uns gelieferten Ware unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 7 Tagen ab Empfang der Ware, bei versteckten Mängeln spätestens innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach ihrer Feststellung uns gegenüber schriftlich geltend zu machen.
4. Für die auf unseren Produkten angebrachten Strichcodierungen (EAN-Nr.) übernehmen wir keine Haftung hinsichtlich ihrer elektronischen Lesbarkeit.
5. Aus produktionstechnischen Gründen sind Maßtoleranzen möglich.
6. Gewährleistungsansprüche des Käufers verjähren in 12 Monaten ab Übergabe.

VI. Rücktritt, Haftung

1. Nichterfüllung unserer Zahlungsbedingungen, nachträglich erhaltene ungünstige Auskünfte, Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers berechtigen uns, ohne vorherige Mahnung oder Fristsetzung unter Vorbehalt von Schadenersatzansprüchen zum Rücktritt vom Kaufvertrag.
2. Eine Haftung unsererseits – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Dies gilt auch für eine etwaige Haftung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen über den Datenschutz.

VII. Allgemeines

1. Erfüllungsort für alle sich beiderseitig aus dem Liefergeschäft ergebenden Verbindlichkeiten ist Glinde und alleiniger Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist ausschließlich Hamburg. Es gilt Deutsches Recht.
2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit von Teilen dieser Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich und wirksam.
3. Wir zeigen an, dass wir Daten aus der Geschäftsvereinbarung im Rahmen der Zulässigkeit des BDSG speichern.

Export Conditions

Delivery:
Ex works, fob german seaport or fob german airport from an order value of € 2.500,- (overseas € 5.000,-). For deliveries in countries which don't belong to the pool of Euro pallets the pallets must be invoiced.

Terms of payment:

For initial orders payment in advance through banker's check, irrevocable letter of credit or cash against documents.

Prices:

All prices indicated in this pricelist are quoted net. For any discounts please refer to the Export department.

Conditions d'exportation

Livraison:

Ex usine, franco à bord du navire ou de l'avion d'une valeur d'ordre de € 2.500,- (autre-mer € 5.000,-). Aux livraisons dans des pays qui ne sont pas du nombre du Pool pour Europalettes il nous faut facturer les palettes.

Mode de paiement:

Pour le premier ordre il faut le paiement en avance par cheque bancaire, accreditif irrévocable ou contre documents.

Prix:

Tous les prix indiqués dans cette liste s'entendent net. En ce qui concerne des rabats veuillez contacter le service des exportations.